

Vereinte Nationen

A/RES/74/133

Generalversammlung

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁶, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁷ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁸, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹ und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹² sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 138 über das Mindestalter, 1973¹³, und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999¹⁴,

bekräftigend dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

B B B B B B B B B B B B B B B B

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 19-93 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁶ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2009 II S. 932; öBGBL III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBL 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBL 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁹ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹¹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹² Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹³ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 201; öBGBL III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

¹⁴ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1291; öBGBL III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

sowie inBekräftigungder Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁵, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁷ und unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁸, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁹ und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁰, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²¹ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“²², die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²³, die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder²⁴, das Ergebnisdokument der vom 14. bis 16. November 2017 in Buenos Aires abgehaltenen vierten Weltkonferenz über die dauerhafte Beseitigung der Kinderarbeit und die Ergebnisdokumente früherer Weltkonferenzen,

unterstreichendwie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁵ ist, um den Genuss der Rechte des Kindes und sein Wohlergehen zu gewährleisten,

Kenntnis nehmendvon allen einschlägigen internationalen Übereinkünften über die Rechte von Migrantinnen und Migranten und von Flücht^{9.93 58g}

Fragen sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder²⁸, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte²⁹, dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt³⁰, und dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Rates über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel³¹, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

Kenntnis nehmend von der Vorlage des Berichts des unabhängigen Experten für die globale Studie der Vereinten Nationen über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist³²,

erneut erklärend dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte des Kindes, zu achten, zu för-

alle Staaten nachdrücklich auffordern, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu achten, zu schützen und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird, und Kinder, einschließlich Kindern mit Behinderungen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen,

tief besorgt darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung und Ungleichheit betroffen sind und dass sich die anhaltenden Effekte von Armut und Ungleichheit in vielen Teilen der Welt weiter nachteilig auf die Lage der Kinder auswirken, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen eine der größten globalen Herausforderungen und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, in dem Bewusstsein, dass die Auswirkungen von Armut über den sozioökonomischen Kontext und die intrinsischen Verbindungen zwischen der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung hinausgehen, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, und sich dessen bewusst, dass es zur Prävention aller Formen von Gewalt und zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und ihren Gemeinschaften erforderlich ist, sehr gezielt gegen Armut, Entbehrung und Ungleichheit vorzugehen,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die negativen Folgen des Klimawandels und der Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt weiter nachteilig auf Kinder auswirken, darunter anhaltende Dürren und extrem

hungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, pädagogischem Personal und Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

14. **bekräftigt** das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung und fordert die Staaten auf, den Grundschulbesuch obligatorisch, inklusiv und für alle Kinder unentgeltlich zu machen, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, indem soziale, wirtschaftliche und geschlechtsspezifische Disparitäten im Bildungsbereich beseitigt werden und der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen, Kinder mit Behinderungen, schwangere Mädchen, Kinder, die in Armut leben, indigene Kinder, Kinder afrikanischer Abstammung, Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten und Kinder, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist;

15. **fordert** die Staaten nachdrücklich aufsofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicher-

Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig berücksichtigter Gesichtspunkt ist;

dass alle Anstrengungen darauf gerichtet sein sollen, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder rasch in diese zurückkehren kann und dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

23. weist darauf hin dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵ alle Vertragsstaaten verpflichtet, zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können, auch in Bezug auf das Familienleben;

24. bekräftigt dass Kinder nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt werden dürfen, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbar Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und dass eine solche Entscheidung im Einzelfall notwendig werden kann, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist;

25. bekräftigt außerdem dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, dass die Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf und dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird;

der Gründe für die Herausnahme vorrangig dem Wohl des Kindes dienen und auf einer umfassenden Bewertung beruhen;

f) inklusive und zielgruppengerechte familienorientierte Maßnahmen und Programme zur Verringerung der Armut entwickeln und stärken, die auch darauf ausgerichtet sind, die Fähigkeit von Eltern zur Betreuung ihrer Kinder zu fördern und zu stärken und gegen Familienarmut und soziale Ausgrenzung anzugehen, unter Berücksichtigung der mehrdimensionalen Aspekte von Armut und mit einem Schwerpunkt auf inklusiver und hochwertiger Bildung und lebenslangem Lernen für alle, einschließlich Initiativen zur Förderung einer engagierten und positiven Elternschaft, eines gesunden Lebens und des Wohlergehens für alle Menschen jeden Alters, des gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen, der produktiven Vollbeschäftigung, menschenwürdiger Arbeit, sozialer Sicherung, der Existenzsicherung und des sozialen Zusammenhalts, und die Menschenrechte aller Familienmitglieder fördern und schützen;

g) geschlechter- und kindgerechte Sozialschutzsysteme bereitstellen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Armutsminderung sind und gegebenenfalls gezielte Bargeldtransfers für Familien umfassen sollen, die sich in prekären Situationen befinden, wie es zum Beispiel bei Alleinerziehendenhaushalten, insbesondere solchen, denen Frauen oder Kinder vorstehen, der Fall sein kann, und mit denen sich Armut dann am wirksamsten bekämpfen lässt, wenn sie von anderen Maßnahmen flankiert werden, wie der Sicherung des Zugangs zu grundlegenden Diensten, hochwertiger Bildung, erschwinglicher hochwertiger Kinderbetreuung und Gesundheitsdiensten;

h) die Fähigkeiten von Familien und Betreuungspersonen in Bezug auf die kindliche Entwicklung unterstützen und stärken, unter anderem durch umfassende Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, und eine engagierte und positive Rolle der Eltern fördern, um sie in die Lage zu versetzen, Kinder in einem sicheren Umfeld zu betreuen;

i) Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung stellen, mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung, die Diskriminierung und die Absonderung dieser Kinder zu verhindern und sicherzustellen, dass sie gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben;

j) Programme entwerfen und durchführen, um jugendlichen Schwangeren und Müttern Bildungsmöglichkeiten, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung, sowie soziale Dienste und Unterstützung bereitzustellen und ihnen so die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Ausbildung sowie die Betreuung ihrer Kinder zu ermöglichen, sie vor Diskriminierung zu schützen und eine gesunde und gefahrlose Schwangerschaft sicherzustellen;

k) sicherstellen, dass alle Entscheidungen, Initiativen und Ansätze im Zusammenhang mit Kindern ohne elterliche Fürsorge sich nach den Umständen des Einzelfalls richten und von einem multidisziplinären Team entsprechend qualifizierter Fachleute im Rahmen eines Gerichts-, Verwaltungs- oder anderweitig geeigneten und anerkannten Verfahrens getroffen werden, Schutzbestimmungen enthalten, das Wohl des Kindes berücksichtigen, regelmäßig überprüft werden, um den Schutz, die Sicherheit und die Teilhabe des Kindes zu gewährleisten, und das Wohl des betroffenen Kindes in den Vordergrund stellen, auch durch die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung;

l) im Bereich der Justiz und der Verwaltung strenge und systematische Verfahren zur Vorüberprüfung einrichten, die sicherstellen sollen, dass eine hochwertige alternative Betreuung für Kinder nur dann zum Einsatz kommt, wenn zuvor das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wurde, und dass Kinder im Einklang mit dem Kin-

m) bei allen politischen Konzepten für alternative Betreuungsformen systematisch die Geschlechterperspektive berücksichtigen und geschlechtergerechte Maßnahmen durchführen, die den besonderen Bedürfnissen von Mädchen in alternativen Betreuungsformen Rechnung tragen;

n) eine angemessene Betreuung und angemessenen Schutz für Kinder gewährleisten, die ohne Kontakt mit ihren Eltern oder ohne deren Aufsicht auf der Straße arbeiten und/oder leben, unter anderem durch Maßnahmen zur Unterstützung ihrer dauerhaften Wiedereingliederung in ihre Familien, und, wenn eine Wiedereingliederung in die Familie nicht möglich oder nicht angebracht ist, nach Beurteilung des Einzelfalls eine hochwertige alternative Form der Betreuung zur Verfügung stellen, die angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient;

o) unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder in allen Phasen der Migration durch die Festlegung spezieller Verfahren zu ihrer Identifizierung, Weiterverweisung, Betreuung und Familienzusammenführung schützen und ihnen den Zugang zu Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der psychischen Gesundheit, sowie zu Bildung, rechtlicher Unterstützung und dem Recht, in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gehört zu werden, gewährleisten, insbesondere durch die zügige Bestellung eines kompetenten

erlassen und durchsetzen, Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, bei der Rückkehr zu ihren Familien und beim Zugang zu geeigneter, die Opfer in den Mittelpunkt stellender und traumasensibler psychiatrischer und psychologischer Hilfe unterstützen und geeignete

chungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Ein-

der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

g) den Vorsitz des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten und sechsundsiebzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und mit ihr einen interaktiven Dialog zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

h) die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019